

Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Reckenberg-Ems
vom 09. Mai 1977, letzte Änderung beschlossen am 11.12.2012.

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Aufgrund der Beschlüsse
des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 28.02.1977
des Rates der Stadt Rietberg vom 16.02.1977
des Rates der Gemeinde Herzebrock vom 11.03.1977 und
des Rates der Gemeinde Langenberg vom 06.04.1977
haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur
Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen
(Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) die vorliegende Satzung
vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er
verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Reckenberg-Ems“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschule
Reckenberg-Ems“ und das Landeswappen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) mit
Sitz in Rheda-Wiedenbrück und Zweigstellen in Rietberg, Herzebrock-Clarholz und
Langenberg, wobei diese Aufgabe durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften
ausgeübt werden kann. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem.
§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 des 1. WbG. Der Zweckverband hält Anteile an einer oder
mehreren Gesellschaften zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben.
- (2) Die VHS versteht sich über die im WbG formulierten Aufgaben hinaus als außer-
schulischer Bildungs- und Kulturträger für alle Altersstufen und Bevölkerungsschichten.
Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Im Interesse einer
gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung ist die Arbeit der Volkshochschule im
Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar
oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und
sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 5

Versammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 6000 Einwohner einen Vertreter in die
Versammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten
Fortreibung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen
(IT.NRW). Die Zahl der Verbandsvertreter bleibt während der Wahlperioden der
Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Der Versammlung gehören
ferner die Bürgermeister der Verbandsmitglieder an. An Stelle des zum

Verbandsvorsteher gewählten Bürgermeisters wird sein Vertreter im Hauptamt Mitglied der Versammlung.

- (2) Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft gewählter Vertreter in der Versammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Vereinsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaft die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort.
- (4) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter (§ 15 Abs.4 GkG) findet § 67 GO für das Land NRW entsprechende Anwendung.

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die Versammlung entscheidet insbesondere und zwar ausschließlich über
 - a) Bestellung des Vereinsvorstehers,
 - b) den Wirtschaftsplan des Zweckverbands
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Vereinsvorstehers
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - f) Erlass und Änderung von Satzungen,
 - g) Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder,
 - h) Auflösung des Zweckverbands.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 7

Beschlüsse der Versammlung, Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse nach § 6 (2) Buchstabe f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Beschlüsse nach § 6 (2) Buchstabe g) und h) und eine Änderung des § 5 Abs. 1 (Zusammensetzung der Versammlung) und § 12 (3) (Deckung des Finanzbedarfs) dieser Satzung bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 u. 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Gütersloh oder in den Lokalausgaben der Tageszeitungen mit regionaler Verbreitung im Südkreis Gütersloh. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vor den Sitzungsterminen abgesandt werden. Sie tritt wenigstens zweimal im Wirtschaftsjahr, im Übrigen nach Bedarf

zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister der Verbandsmitglieder in der ersten Sitzung nach Benennung der Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, längstens jedoch für die Dauer seines Hauptamtes gewählt. Der Verbandsvorsteher wird von einem von ihm zu bestimmenden Beamten seiner Dienststelle vertreten.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Der Verbandsvorsteher soll sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe der Tochtergesellschaften bedienen, an denen der Zweckverband beteiligt ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 11

Bedienstete des Trägers

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte einstellen, wobei die Zweckverbandsmitglieder davon ausgehen, dass die Einstellungen vollständig in den Untergesellschaften und nicht auf Zweckverbandsebene erfolgen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Finanzbedarf

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der Verbandsvorsteher hat einen Wirtschaftsplan für den Zweckverband zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der VHS weicht vom Kalenderjahr ab; es beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Gebühren gem. vereinbarter Gebührenordnung, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, kann die Verbandsversammlung nach den Vorgaben des §7 beschließen, eine Umlage zu erheben, die monatlich gezahlt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zur einen Hälfte, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Unterrichtseinheiten im vergangenen Wirtschaftsjahr. Diese Unterrichtseinheiten werden jeweils im Herbst erhoben und den Verbandsmitgliedern bis zum 01.12. eines jeden Jahres mitgeteilt. Unberücksichtigt hierbei bleiben Veranstaltungen, die aus Drittmitteln finanziert werden. Maßgebliche Einwohnerzahlen sind die vom IT.NRW fortgeschriebenen

Wohnbevölkerungszahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz den Finanzausweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegen.

- (4) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des WbG NRW in der jeweils gültigen Fassung im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von vollständig der VHS überlassenen Gebäuden oder abgeschlossenen Gebäudeteilen (z.B. die im Stadtteil Wiedenbrück liegenden Gebäude „Stadthaus“ und „Haus der Kreativität“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder der „SparkassenGiebel“ in Rietberg); die Verbandsversammlung kann für die Nutzung und die Nutzungsentgelte solcher Räume bzw. Gebäude besondere Regelungen treffen.
- (5) Den persönlichen und sächlichen Aufwand für die Zweigstellen in Rietberg, Herzebrock-Clarholz und Langenberg trägt jede Gemeinde für ihre Zweigstelle selbst. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt dem Zweckverband als Gegenleistung zwei Büroräume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die für diese Räume anfallenden Nebenkosten. Ferner erbringt die Stadt Rheda-Wiedenbrück ohne Anspruch auf Entschädigung für den Zweckverband die Personalsachbearbeitung für die Kernmannschaft der VHS in der Tochtergesellschaft im maximalen Umfang von bis zu 25 Personalfällen.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planung des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

§ 13

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Beschäftigten sowie die dem TVöD unterfallenden Beschäftigten der Tochtergesellschaft(en), die für Aufgaben nach dem WbG eingestellt sind (siehe § 3 (1)) und zum Zeitpunkt der Eintragung der Tochtergesellschaft im Handelsregister bei der Tochtergesellschaft beschäftigt sind, werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Vorgenannten – soweit vorhanden – von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 63 III Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 14

Gleichstellung

Der Zweckverband verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (NRW Landesgleichstellungsgesetz LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.12.2012 in Kraft.